

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dc24ddd-fdc0-3531-b261-223ad7745b77>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 116 OWiG - Öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts ([§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches](#)) zu einer mit Geldbuße bedrohten Handlung auffordert.

(2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. ²Das Höchstmaß der Geldbuße bestimmt sich nach dem Höchstmaß der Geldbuße für die Handlung, zu der aufgefordert wird.

